

Antrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten (Schülerjahreskarte)

Allgemeine Angaben		
Art des Antrags <input type="checkbox"/> Erstantrag <input type="checkbox"/> Antrag auf Weitergewährung	Schuljahr	Klasse
Persönliche Angaben		
Schüler		Erziehungsberechtigte(r)/Antragsteller
Name, Vorname		Name, Vorname
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer
PLZ, Ort		PLZ, Ort
Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Telefon
Besuchte Schule im Antragszeitraum		
<input type="checkbox"/> GGS Weisweiler <input type="checkbox"/> KGS Barbaraschule <input type="checkbox"/> KGS Bergrath <input type="checkbox"/> KGS Bohl <input type="checkbox"/> KGS Don Bosco	<input type="checkbox"/> KGS Eduard-Mörrike-Schule <input type="checkbox"/> KGS Röhe <input type="checkbox"/> KGS Röthgen	<input type="checkbox"/> EGS Stadtmitte <input type="checkbox"/> KGS Dürwiß <input type="checkbox"/> KGS Kinzweiler <input type="checkbox"/> Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern an Regelschulen.
Angaben zur Fahrtstrecke		
Zur ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung ist die Angabe der Ein- und Ausstiegshaltestelle unbedingt erforderlich!		
von (Bezeichnung der Haltestelle)	bis (Bezeichnung der Haltestelle)	über
Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)		
<input type="checkbox"/> Schulweglänge (§ 5 SchfkVO) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 SchfkVO in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen.		
<input type="checkbox"/> Gesundheitliche Gründe pp. (§ 6 (1) SchfkVO) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen.		
<input type="checkbox"/> Besonders gefährlicher oder ungeeigneter Schulweg (§ 6 (2) SchfkVO) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbares Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.		
Abschlussklärung		
Ich versichere, dass die Angaben, insbesondere die zur Person des Schülers, den Tatsachen entsprechen.		
Änderungen diesbezüglich (Wohnungswechsel, Schulwechsel etc.) werde ich unverzüglich im Schulsekretariat oder bei der Stadtverwaltung Eschweiler mitteilen. Der mir von der Stadt Eschweiler zur Verfügung gestellte Fahrausweis wird dann unverzüglich und unaufgefordert im Schulsekretariat oder bei der Stadtverwaltung, Johannes-Rau-Platz 1, Dienststelle Schulen, Sport und Kultur, Zimmer 112, abgegeben.		
Mir ist bewusst, dass ich dem Schulträger Beförderungskosten zu erstatten habe, wenn		
<ul style="list-style-type: none"> • falsche Angaben im Antrag zur Fahrkostenübernahme geführt haben, • Mitteilungen über den Erhalt der Anspruchsgrundlage (Wohnungswechsel, Wegfall der gesundheitlichen Gründe pp) nicht umgehend erfolgt sind, • nach Entfall der Anspruchsgrundlage die Rückgabe des Fahrausweises nicht umgehend erfolgt. 		
Unterschrift		
Ort, Datum	Unterschrift	